GEMEINDE GMUND A.TEGERNSEE

Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates

Datum: **Dienstag, 08.06.2021**
Beginn: **19:00 Uhr**
Ende: **21:40 Uhr**
Ort: **Gmund a. Tegernsee, Tölzer Str. 4, Neureuthersaal**

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Alfons Besel

Schriftführer: Florian Ruml

stimmberechtigte Mitglieder

Bauer, Tobias	
Berghammer, Josef	
Besel, Alfons	Erster Bürgermeister
Ettenreich, Bernd	
Floßmann, Florian	
Huber, Franz	
Huber, Johann	
Huber, Michael	
Kaulfersch, Maria	
Kozemko, Herbert	Zweiter Bürgermeister
Mayer, Martin	
Rabl, Georg	
Schack, Andrea	
von Miller, Barbara	
von Preysing, Franz	
Wagner, Laura	
Zierer, Christine	Dritte Bürgermeisterin

Gemeindeverwaltung

Dorn, Georg	
Ruml, Florian	Schriftführer

Entschuldigt fehlen

Ettstaller, Martina
Kohler, Korbinian
Schmid, Johann
Stecher, Josef

Öffentliche Niederschrift

TOP 1 **Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder und Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO**

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO fest.

TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.04.2021 gem. Art. 54 Abs. 2 GO**

Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.04.2021 wurde im Umlaufverfahren genehmigt.

Beschluss Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmung 17 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen

TOP 3 **Entscheidung über die Durchführung von Sitzungen als "Hybridsitzung" (Präsenz- und Onlineteilnahme)**

Mit einer am 04.03.2021 vom Landtag beschlossenen Änderung der Gemeindeordnung (GO) werden die bayerischen Städte und Gemeinden ermächtigt, sog. „Hybridsitzungen“ zuzulassen. Der neue Art. 47a GO regelt:

a)
Die Sitzungsteilnahme wird für die Gemeinderatsmitglieder auch durch Ton-Bild-Übertragung ermöglicht. Die Teilnahme über Ton-Bildübertragung ist für jedes Gemeinderatsmitglied freiwillig; eine Verpflichtung besteht nicht. Die Entscheidung „*Anwesenheit im Sitzungssaal* oder *Zuschaltung über EDV*“ kann jedes Mitglied auch für jede Sitzung neu treffen.
Die Sitzungen sind aber gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten).
Mindestens der Vorsitzende muss im Sitzungsraum körperlich anwesend sein. Sitzungen, die ausschließlich virtuell durchgeführt werden, sind daher weiterhin rechtlich nicht zulässig!

b)
Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen (weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen).

c)
Die Gemeinde muss gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können.

Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein.

→→ Hier reicht grundsätzlich eine Übersichtsaufnahme der am Ratstisch vor Ort tagenden Mitglieder.

→→ Damit Wortmeldungen für die zugeschalteten Mitglieder wahrnehmbar sind, werden die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder ein Mikrofon verwenden müssen.

→→ Die Gemeinderatsmitglieder müssen eine Webcam haben (eingebaut oder zum Anschluss an das Gerät vorgesehene Kamera). Eventuell ist zusätzlich ein Headset (Kopfhörer mit Mikrofon) erforderlich.

→→ Die Kamera ist daher stets eingeschaltet zu lassen.
Dementsprechend regelt auch die gemeinsame Formulierungshilfe der bayerischen kommunalen Spitzenverbände: „*Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder ist auch bei vorübergehenden Verlassen des Platzes untersagt*“. Ein „Verlassen“ der Sitzung bei elektronischer Teilnahme sollte nur bei vorheriger Abmeldung beim Vorsitzenden erfolgen (Empfehlung Bay. Gemeindetag).

→→ Die Abstimmung erfolgt bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern mündlich nach namentlichen Aufruf durch den Vorsitzenden.

→→ Die Gemeinderatsmitglieder müssen technisch die Möglichkeit haben,

- die elektronischen Sitzungsunterlagen am Bildschirm lesen zu können,
- Präsentationen im Sitzungssaal auch elektronisch am Bildschirm zu verfolgen <u>und</u>
- die im Sitzungssaal anwesenden Gemeinderatsmitglieder wahrnehmen zu können.
  Es wäre daher vorteilhaft, parallel mit zwei Geräten zu arbeiten (ipad mit RIS für Sitzungsunterlagen, PC oder Laptop für Präsentationen und die Verfolgung der Sitzung im Saal).

d)
Einer Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsraum oder der körperlich anwesenden Sitzungsteilnehmer zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.

e)
Die Gemeinde trägt in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind sie zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine vorhandene Störung nicht dem Verantwortungsbereich der Gemeinde zuzuordnen ist.
Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.

Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Gemeinde sind hingegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder (da diese auch entscheiden, ob sie am Ratstisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen). Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test, dass eine Zuschaltung zur Sitzung grundsätzlich möglich ist, wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt.

g)
Zugeschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da es auf diesem Weg keine Möglichkeit gibt, eine geheime Stimmabgabe sicherzustellen. Diese sind insoweit von der Pflicht zur Abstimmung suspendiert.

h)
Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens kann die Gemeinde bestimmen, ob und wie weit sie Zuschaltungen von Gremienmitgliedern durch Ton-Bild-Übertragungen erlaubt. Die Gemeinde kann insbesondere

- eine Höchstzahl oder -quote an Zuschaltungen bestimmen,
- Zuschaltungen generell ermöglichen oder von besonderen Gründen, insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme (etwa auch wegen einer Pandemie), abhängig machen,
- Zuschaltungen auf Sitzungen des Gesamtgremiums und / oder auf alle oder einzelne Ausschüsse beschränken,
- Zuschaltungen auf öffentliche Sitzungen beschränken oder sie auch bei nichtöffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür sorgen, dass die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann; ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden.

  →→ Es wird vorgeschlagen, kein Teilnahmequorum einzuführen.
  Die Zuschaltung soll generell ermöglicht werden. Die Möglichkeit der Hybridsitzung soll für die Gemeinderatssitzung und alle Ausschusssitzungen gelten. Die Möglichkeit soll auch für die nichtöffentliche Sitzung sowie für alle rechtlich zulässigen Angelegenheiten gelten (z.B. auch für Grundstücks- und Personalangelegenheiten). Es wird auch vorgeschlagen, die Hybridsitzungen nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen (z.B. Pandemielage, Inzidenzwerte, …).

Die Ermächtigung in der Gemeindeordnung ist bis Ende des Jahres 2022 befristet, um Hybridsitzungen ausreichend erproben zu können.

Die neue Regelung gilt nur für die Übertragung der Sitzung zwischen den Gemeinderatsmitgliedern. Eine Teilnahme bzw. Übertragung über Livestream an die Öffentlichkeit ist damit nicht verbunden.

Für Sitzungen vor dem 1. Januar 2022 kann die Zulassung von Hybridsitzungen auch durch Beschluss erfolgen. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist dann nicht erforderlich. Auch hier ist eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich (Art. 120b Abs. 4 GO).

→→ Es wird vorgeschlagen, das Instrument der Hybridsitzung zunächst befristet bis 31.12.2021 einzuführen. Nach dieser Probephase soll entschieden werden, ob die Hybridsitzungen beibehalten werden. Sie werden dann auch in die Geschäftsordnung mit aufgenommen.

Sollte der Gemeinderat beschließen, die Hybridsitzung einzuführen, sollte möglichst bereits die Gemeinderatssitzung am 22.06.2021 als Hybridsitzung stattfinden.

Erster Bürgermeister Alfons Besel wirbt für die Einführung der Hybridsitzung. Diese zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie ab, sondern verbessert generell die Vereinbarung des kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf.

Geschäftsleiter Florian Ruml erläutert die Sach- und Rechtslage und beantwortet Fragen der Gemeinderatsmitglieder.
Diese Fragen beziehen sich auf die Form der Abstimmung bei zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern und die Verantwortlichkeit für die technische Ausstattung.

Zur Form der Abstimmung:
Die kommunalen Spitzenverbände schlagen bei den zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern eine mündliche Abstimmung nach namentlichen Aufruf durch den Vorsitzenden vor.
Grundsätzlich sei auch eine Abstimmung mittels eines Abstimmungstools (z.B. im Rahmen einer Chat-Funktion) zulässig, wenn das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder für die Sitzungsteilnehmer auf dem Bildschirm im Sitzungssaal und im Rahmen der Ton-Bild-Übertragung sichtbar gemacht werde. Die Abstimmung nur per Handzeichen genügt ebenfalls den Anforderungen, wenn sämtliche zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. Allerdings stellt diese Form der Abstimmung besondere Anforderungen an die Dokumentation und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

Michael Huber spricht sich für die Einführung der Hybridsitzung aus. Diese soll durchgeführt werden, solange eine Infektionsgefahr bestehe. Er bedauert, dass jedes einzelne Gemeinderatsmitglied bei Durchführung einer Hybridsitzung entscheiden könne, ob es jeweils in Präsenz oder online teilnimmt.

Florian Flossmann hält die Einführung der Hybridsitzung für ein wichtiges Signal nach außen. Er spricht sich zudem für einen Testlauf vor einer regulären Sitzung aus.

Verschiedene Gemeinderatsmitglieder stellen den Vorteil einer Präsenzsitzung heraus: Eine politische Diskussion brauche Raum und auch das informelle Zusammenkommen vor und nach einer Sitzung sei für Diskussion, Meinungsbildung und das Klima der Zusammenarbeit im Gremium wichtig.

Herbert Kozemko regt an, die Teilnahme an der Hybridsitzung nicht generell freizugeben, sondern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Der Vorsitzende wirbt um die Einführung der Hybridsitzung. Er bittet, sich aber hierbei nicht von äußeren Einflüssen treiben zu lassen, sondern zu entscheiden, was für die Gemeinde und die Diskussionskultur des Gemeinderats das Beste sei.

Nach intensiver Diskussion wird der nachfolgende Beschluss gefasst. Zunächst ging man davon aus, dass der Beschlussvorschlag mit einer Stimme Mehrheit angenommen wurde. Eine erneute Nachzählung ergab, dass ein Mitglied mehr fehlt und damit die für diesen Beschluss erforderliche Zweidrittelmehrheit doch nicht erreicht wurde. Damit ist der Vorschlag abgelehnt.

Das Ergebnis der Abstimmung stößt bei der GRÜNEN-Fraktion auf Unverständnis. Der Vorsitzende teilt mit, die technischen Rahmenbedingungen für eine Hybridsitzung trotz des Abstimmungsergebnisses prüfen zu lassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt zunächst befristet bis zum 31.12.2021 die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung einzuführen. Gemeinderatsmitglieder können somit an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art.47a GO).

Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis 11:00 Uhr vor Beginn der jeweiligen Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf:

- Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung,
- Bereitstellung der Hard- und Software in funktionsfähigem Zustand und
- Durchführung turnusmäßiger Systembetreuungsmaßnahmen;

bezogen auf das gemeindeeigene ipad.
Vor Aushändigung wurde bzw. wird die Funktionsfähigkeit der Hard- und Software durch die Gemeinde positiv festgestellt.
Ist die letzte Systembetreuungsmaßnahme turnusgemäß erfolgt und wurde bzw. wird nach Vornahme der letzten Systembetreuungsmaßnahme die Funktionsfähigkeit der Hard- und Softwarepositiv bestätigt, gilt: Die Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds fällt entsprechend Art. 47a Abs. 5 Satz 4 GO nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde, wenn mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.

Abstimmung 11 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen, damit ist der Vorschlag abgelehnt.
Eine Zweidrittelmehrheit wäre erforderlich gewesen
(Art. 120 b Abs. 4 Satz 1, Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO).

TOP 4 Antrag der Fraktion der GRÜNEN zur zukünftigen Gestaltung von Sitzungen der gewählten Gmunder Mandatsträger mit einer höchstmöglichen Corona-Infektionssicherheit der Anwesenden

Die Fraktion der GRÜNEN beantragt die Erhöhung der Infektions-Sicherheit für Sitzungen der Gemeinde (Antrag vom 26.05., E-Mail mit Begründung vom 27.05.).

Begründet wird der Antrag mit den Erfahrungen aus der letzten Gemeinderatssitzung. Hier habe sich herausgestellt, dass auch wegen der neuen hochansteckenden Virusvariante die bisher getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Der Antrag vom 26.05. und die Begründung vom 27.05. liegen als Anlage bei.

Die Gemeindeverwaltung hat bereits von sich aus mit dem Gesundheitsamt Miesbach Kontakt aufgenommen, um die Hygienemaßnahmen bereits für die nächste Sitzung an die aggressiveren Virusvarianten anzupassen.

Bereits für diese Gemeinderatssitzung gilt dieses angepasste Hygienekonzept.
Über die bisherigen Maßnahmen hinaus gilt nunmehr zusätzlich:

- Teilnehmer und Besucher haben eine FFP2-Maske auch am Sitzplatz zu tragen.
  Bei Wortbeiträgen darf die Mund-Nasenbedeckung FFP2-Maske nicht abgenommen werden.

- Bei Gemeinderats- und Ausschusssitzungen ist entsprechend der Saalgröße eine maximale Anzahl von 10 Besuchern zulässig.
  Bei einer Sitzplatzbegrenzung erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge des Erscheinens.

- Die Identifikation aller Teilnehmer und Besucher und ihre Kontaktmöglichkeit muss gewährleistet sein. Dazu sind Teilnehmerlisten oder Erfassungsbögen (Datenschutz) vorgesehen. Auf diesen sind auch die Kontaktdaten zu erfassen, um im Fall der Fälle eine Nachverfolgung der Infektionsketten zu gewährleisten. Geladenen Teilnehmern ist ein fester Sitzplatz zuzuweisen (Nachverfolgung von Kontakten).
  Zum Zweck der Kontaktnachverfolgung sind diese Daten 28 Tage lang aufzubewahren.

- Teilnehmer und Besucher werden nur mit folgenden Nachweisen zugelassen:
  a) negativer bestätigter Antigen-Schnelltest (max. 24 Std. alt, kein Selbsttest) bzw. PCR-Test (max. 48 Std. alt) oder
  b) Impfnachweis (abschließende Impfung mind. 14 Tage vor der Veranstaltung) oder
  c) Nachweis als „genesene Person“ (zugrundeliegende Testung muss mittels PCR- Verfahren erfolgt sein und mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegen. Antikörpernachweise sind für diesen Zweck nicht ausreichend!

  Auch für geimpfte und genesene Personen gilt, dass keine Symptome erkennbar sein dürfen.

- Ebenso werden zwei CO2-Ampeln (mit 360°-Messung) aufgestellt. Diese sind bereits bestellt und unter Umständen zur Sitzung am 08.06. bereits geliefert.

Das vollständige und mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Hygienekonzept gilt (wie bisher) nicht nur für Sitzungen kommunaler Gremien, sondern auch für Veranstaltungen sowie dienstliche Tagungen und vergleichbare Termine.

Die Fraktion der GRÜNEN beantragt im Einzelnen folgende Maßnahmen:

Die persönlichen Anwesenheitszeiten müssen so gering wie möglich gehalten werden, hierzu bitten wir um

- *Einführung von Hybridsitzungen, wie sie in der Gemeinde Bad Wiessee praktiziert werden,*
- *Verlegung sämtlicher nicht beschlussrelevanter Tagesordnungspunkte in online-basierte Formate, mit Beteiligung einer Moderatorin / eines Moderators (damit Wortmeldungen besser als bisher in Reihenfolge aufgenommen und abgearbeitet werden können).*

Zur Einführung von Hybridsitzungen: Siehe TOP 1 dieser Sitzung

Zur Verlegung nicht Beschluss relevante Tagesordnungspunkte:
Es wurden bereits Informationsveranstaltungen für Gemeinderatsmitglieder als reines Onlineformat durchgeführt. Dies soll bei geeigneten Anlässen auch in Zukunft erfolgen.
Offizielle Gemeinderatssitzungen sind (auch ohne Beschlussfassung) rechtlich nicht als ausschließliche Online-Formate zulässig (sondern lediglich als Hybridsitzung).

Überprüfung der Funktion und des Betriebes der Lüftungsanlage im Neureuthersaal, mit zertifiziertem Nachweis, dass der komplette Luftaustausch innerhalb kurzer Zeitspannen (deren Länge das Gesundheitsamt vorgeben sollte) erfolgreich stattfindet,

Die Gemeinde hat Kontakt sowohl mit dem Hersteller als auch mit dem Wartungsunternehmen aufgenommen. Nach Ansicht des Wartungsunternehmens ist die eingebaute Frischluftlüftungsanlage für eine Gemeinderatssitzung ausreichend.

Derzeit werden beim Hersteller ergänzende Angaben eingeholt. Diese werden dann auch an das Gesundheitsamt zur Überprüfung weitergeleitet.

Aufstellung von mehreren CO2-Messgeräten, die mit optisch-akustischem Signal anzeigen, wenn die Luft relativ stark „verbraucht“ ist,

Es ist vorgesehen, zwei CO2-Ampeln (mit 360°-Messung) aufzustellen. Diese sind bereits bestellt und unter Umständen zur Sitzung am 08.06. bereits geliefert.

Zulassung von Anwesenden nur mit folgenden Nachweisen

- *Negativer Antigen-Schnelltest von einem zugelassenen Testzentrum, der nicht älter als 24 h ist, bei Personen, die weder vollständigen Impfschutz haben noch genesen sind,*
- *Zweifache Impfung mit nachweislich eingetretenem Impfschutz,*
- *Nachweis einer Covid-Genesung, nach Ablauf der Antikörperwirksamkeit mit Nachweis der Nachimpfung oder Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests,*

Dies ist im angepassten und bereits geltenden Hygienekonzept umgesetzt.

Maskenpflicht während der gesamten Sitzung (FFP-2-Maske), auch am Platz,

Dies ist im angepassten und bereits geltenden Hygienekonzept umgesetzt.

Beachtung der weiteren AHA-Regeln (Abstand und Hygiene),

Diese Regeln galten bereits bei den vorigen Sitzungen. Auch im angepassten und bereits geltenden Hygienekonzept gelten diese Regeln selbstverständlich weiterhin. Anzumerken ist, dass jeder gefordert ist, diese auch konsequent umzusetzen und diszipliniert einzuhalten.

Teilung von Sitzungen, wenn die Tagesordnungen eine Sitzungsdauer über eine nach infektionsfachlichen Gesichtspunkten bestimmte Höchstdauer erwarten lassen, auch mit der Pflicht-Option, zu lange dauernde Sitzungen abzubrechen und zu vertagen,

Hier erfolgt eine Aussage durch das Gesundheitsamt, wenn die ergänzenden Angaben des Herstellers der Lüftungsanlage vorliegen. Erst dann können Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Eventuell könnten auch Lüftungspausen erforderlich sein (Verlassen des Sitzungssaals durch alle Personen und Lüftungsanlage auf Höchststufe schalten). Lüftungspausen gibt es z.B. in der Stadt Miesbach (nach 90 min. Sitzungsdauer jeweils 15 min. Pause). Dauer und Intervall solcher Pausen im Neureuthersaal würden mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden.

Alfons Besel erklärt, dass alle dieser Punkte bereits umgesetzt werden. Ausnahme: Hinsichtlich der Lüftungsanlage dauert die Prüfung noch an.

Eine Beschlussfassung sei daher nicht mehr erforderlich.

Michael Huber von der antragstellenden GRÜNEN-Fraktion stimmt dem zu.

Eine Abstimmung erfolgt daher nicht.

TOP 5 Informationen des Bürgermeisters

Dieser TOP entfällt.

Gmund a. Tegernsee 15.06.21

Alfons Besel
Vorsitzender

Florian Ruml
Schriftführer